

# **Benutzungs- und Entgeltordnung für die Stadt- und Gymnasialbibliothek Ruhla**

Der Stadtrat der Stadt Ruhla erlässt am 28.06.2021 folgende privatrechtliche Benutzungs- und Entgeltordnung für die Stadt- und Gymnasialbibliothek Ruhla:

## **§ 1 Allgemeines, Öffnungszeiten**

(1) Die Stadt- und Gymnasialbibliothek Ruhla ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Ruhla. Sie ist eine öffentliche Bibliothek, die eine Vielzahl verschiedener Medien zur Information, Bildung und Unterhaltung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene anbietet. Als Schulbibliothek steht sie auch den Schülern und Lehrern des Albert-Schweitzer-Gymnasiums zur Verfügung.

(2) Die Öffnungszeiten der Stadt- und Gymnasialbibliothek werden durch Aushang bekannt gegeben.

(3) Die Leitung der Stadt- und Gymnasialbibliothek sowie die von ihr beauftragten Bediensteten üben in den Räumen der Stadt- und Gymnasialbibliothek das Hausrecht aus.

## **§ 2 Anmeldung**

(1) Die Anmeldung erfolgt unter Vorlage eines geeigneten Dokuments, welches die Identität des Anmelders hinlänglich ausweist. Es genügt die Angabe des Namens, der Anschrift sowie des Geburtsdatums. Jeder Anmelder erhält einen Benutzerausweis. Dieser Benutzerausweis ist bei der Ausleihe vorzulegen. Der Anmelder bzw. bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren, die haftenden erwachsenen Vertreter, erkennen durch Unterschrift die Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadt- und Gymnasialbibliothek Ruhla an.

(2) Kinder und Jugendliche vom 7. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr müssen Name, Anschrift und Unterschrift ihres gesetzlichen Vertreters auf dem Anmeldeformular vorlegen. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte.

(3) Der bei der Anmeldung ausgestellte Benutzerausweis ist nicht übertragbar. Für Erwachsene Nutzer wird der Benutzerausweis für ein Jahr ab Datum der Anmeldung ausgestellt, der durch Fortzahlung des Entgeltes jährlich verlängert werden kann. Der Benutzer ist verpflichtet, Veränderungen des Namens oder der Anschrift sowie den Verlust des Benutzerausweises der Stadt- und Gymnasialbibliothek unverzüglich mitzuteilen. Bis zur Meldung haftet der Benutzer bzw. der gesetzliche Vertreter grundsätzlich für alle Schäden, entstandene Entgelte und Auslagen für ausgeliehene Medieneinheiten, die aus dem Missbrauch seines Ausweises entstehen. Nach der Verlustmeldung wird ein kostenpflichtiger Ersatz-Benutzerausweis ausgestellt.

(4) Eine Ausleihe für Dritte ist unzulässig.

(5) Die Nutzerdaten werden gelöscht, sobald kein Geschäft zwischen dem Nutzer und der Bibliothek mehr besteht, d.h. wenn der Nuterausweis abgelaufen ist, keine Medien mehr zurückzugeben sind und keine offenen Entgelte mehr bestehen. Die Schülerschulenausweise gelten für eine Schulzeit, auch wenn das 18. Lebensjahr überschritten ist.

### **§ 3 Ausleihe, Verlängerung, Vorbestellung und Rückgabe**

1) Die Benutzung von Medien kann in der Stadt- und Gymnasialbibliothek oder durch Ausleihe außer Haus erfolgen.

(2) Die Mitarbeiter der Stadt- und Gymnasialbibliothek unterstützen die Benutzer durch Beratung, Auskunft und Information.

(3) Die Medien der Stadt- und Gymnasialbibliothek werden nur gegen Vorlage des gültigen Benutzerausweises außer Haus entliehen.

(4) Bei der Ausleihe von Büchern, Hörbüchern, Spielen, beträgt die Ausleihfrist in der Regel 4 Wochen. Zeitschriften und DVDs werden für 2 Wochen ausgeliehen. In begründeten Ausnahmefällen (z.B. Ferien) kann die Stadt- und Gymnasialbibliothek eine Verkürzung oder Verlängerung der Leihfrist festlegen.

(5) Die Leihfrist der entliehenen Medien kann auf Antrag des Benutzers persönlich, schriftlich, telefonisch oder elektronisch verlängert werden, wenn keine Vorbestellung und/oder keine offenen Forderungen vorliegen. Auf Verlangen sind die entliehenen Medien abzugeben.

(6) Der Benutzer ist verpflichtet, sich selbstständig über die Rückgabetermine zu informieren und die Medien während der Öffnungszeiten der Stadt- und Gymnasialbibliothek unaufgefordert fristgerecht zurückzugeben.

7) Die Weitergabe der Medien an Dritte ist nicht gestattet.

(8) Für ausgeliehene Medien kann die Stadt- und Gymnasialbibliothek auf Wunsch des Benutzers Vorbestellungen entgegennehmen. Vorbestellte Medieneinheiten liegen bis zum festgelegten Datum bereit.

### **§ 4 Ausleihbeschränkungen**

(1) Bei offenen Forderungen kann die Stadt- und Gymnasialbibliothek die Ausleihe untersagen.

(2) Sofern Medien zur Abgabe anstehen und diese noch nicht zurückgegeben wurden, kann die Ausleihe weiterer Medien, bis zur vollständigen Rückgabe der bereits entliehenen Medien, versagt werden.

(3) An Kinder werden nur Medien entliehen, die für ihre Altersgruppe bestimmt sind.

(4) Die Stadt- und Gymnasialbibliothek kann die Ausleihe einschränken, wenn eine potentielle erhöhte Gefahr des Medienverlustes oder der Medienbeschädigung besteht.

(5) Die Stadtbücherei ist berechtigt, Personen, die gegen die Benutzungsordnung und/oder die Hausordnung verstoßen, befristet oder auf Dauer von der Nutzung der Stadt- und Gymnasialbibliothek auszuschließen und den Benutzerausweis zurückfordern.

### **§ 5 Pflichten und Haftung der Benutzer**

(1) Der Benutzer ist verpflichtet, Medien und Einrichtungen der Stadt- und Gymnasialbibliothek sorgfältig und pfleglich zu behandeln und vor Beschädigung und Verlust zu schützen.

(2) Bei der Ausleihe außer Haus hat der Benutzer den Zustand und die Vollständigkeit der Medien zu überprüfen und sichtbare Mängel sofort, andere Mängel unverzüglich nach ihrer Feststellung der Stadt- und Gymnasialbibliothek anzuzeigen.

(3) Bei der Nutzung und Ausleihe von Medien und Geräten innerhalb und außerhalb der Stadt- und Gymnasialbibliothek ist der Benutzer zur Einhaltung der urheberrechtlichen Bestimmungen allein verantwortlich und verpflichtet. Für Forderungen Dritter, die sich aus der Verletzung des Urheberrechts ergeben, haftet allein der Nutzer, bei Minderjährigen neben diesem auch ihr gesetzlicher Vertreter.

(4) Verlust und Beschädigungen sind der Stadt- und Gymnasialbibliothek anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

### **§ 6 Leihfristüberschreitung, Erinnerung**

(1) Werden die entliehenen Medien nicht spätestens bis zum Ablauf der Leihfrist zurückgegeben, sind ab der 1. Woche des Verzuges Verzugsentgelte zu zahlen.

(2) Nach Ablauf der Leihfrist wird der Nutzer einmalig auf den Verzug hingewiesen. Dieser Hinweis ist eine Serviceleistung der Stadt- und Gymnasialbibliothek und erfolgt nur elektronisch per E-Mail. Der Hinweis hat keinen Einfluss auf die Verzugsentgelte.

### **§ 7 Zusätzliche Leistungen der Stadt- und Gymnasialbibliothek**

(1) Medien, die nicht im Bestand der Stadtbücherei vorhanden sind, können im Auftrag des Benutzers nach den geltenden Bestimmungen der „Ordnung des Leihverkehrs in der Bundesrepublik Deutschland“ beschafft werden. Für deren Nutzung gelten zusätzlich die Benutzungsbestimmungen und die vorgegebene Leihfrist der besitzenden Bibliothek. Voraussetzung ist ein gültiger Benutzerausweis der Stadt- und Gymnasialbibliothek. Die Bestellung ist kostenpflichtig, auch bei Nichtabholung der Fernleihe. Nach Eingang der Fernleihe wird der Benutzer telefonisch oder elektronisch benachrichtigt. Falls eine Verlängerung der Fernleihe von vornherein nicht ausgeschlossen ist, kann dies die Stadt- und Gymnasialbibliothek auf Anfrage des Benutzers bei der besitzenden Bibliothek prüfen.

(2) Die Stadtbücherei bietet Internet-Arbeitsplätze an. Diese stehen allen Benutzern zur Verfügung. Informationen und Adressen gewaltverherrlichenden, pornographischen, rassistischen und / oder jugendgefährdenden Inhalts dürfen nicht aufgerufen oder abgespeichert werden. Veränderungen an den System- und Netzwerkkonfigurationen sind nicht gestattet. Die Stadt- und Gymnasialbibliothek übernimmt keine Garantie, dass der Internet-Zugang zu jeder Zeit gewährleistet ist.

(3) Der Benutzer gelangt über die Website der Stadt Ruhla und des Albert-Schweitzer-Gymnasiums Ruhla zum Online-Katalog. Dieser ermöglicht den Benutzern die Recherche im Bestand der Stadt- und Gymnasialbibliothek, die Beantragung von Verlängerungen und Vorbestellungen sowie die Einsicht in das persönliche Benutzerkonto.

4) Die Stadt- und Gymnasialbibliothek Ruhla bietet allen Benutzern mit gültigem Benutzerausweis die Ausleihe von elektronischen Medien via ThueBIBnet, der Thüringer Onlinebibliothek, an.

## **§ 8. Benutzungsentgelte**

Gründe für die Erhebung von Nutzungsentgelten und deren Höhe werden in der als Anlage beigefügten **Entgeltordnung** aufgeführt. Dieses Verzeichnis ist Teil dieser Benutzungsordnung.

## **§ 9 Haftung der Stadt- und Gymnasialbibliothek**

(1) Die Stadt- und Gymnasialbibliothek haftet nicht für Gegenstände und Garderobe, die in ihren Räumen abhandenkommen.

(2) Die Stadt- und Gymnasialbibliothek haftet nicht für Schäden an Dateien, Datenträgern und technischen Geräten des Benutzers, die durch die von der Stadt- und Gymnasialbibliothek bereitgestellten elektronischen Medien entstehen.

(3) Die Stadt- und Gymnasialbibliothek übernimmt keine Haftung für Inhalt, Verfügbarkeit und Qualität der zugänglichen Medien sowie für Schäden, die dem Benutzer durch deren Nutzung entstehen.

(4) Die Stadt- und Gymnasialbibliothek haftet nicht für Schäden, die dem Benutzer durch Dritte entstehen (z. B. Datenmissbrauch).

## **§ 10 Schadensersatz**

(1) Für den Verlust oder die Beschädigung von Medien während der Benutzung hat der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter grundsätzlich vollen Schadensersatz zu leisten, auch wenn ihn kein Verschulden trifft.

(2) Bei Verlust oder Beschädigung von entliehenen Medien hat der Benutzer oder dessen gesetzlicher Vertreter ein gleichwertiges Exemplar zu beschaffen. Ist die Wiederbeschaffung nicht möglich, so hat der Benutzer oder sein gesetzlicher Vertreter Schadensersatz in Geld zu leisten.

## **§ 11 Gleichstellungsbestimmungen**

Status und Funktionsbezeichnungen in dieser Benutzungsordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

## **§ 12 Inkrafttreten**

(1) Die Benutzungsordnung tritt am 01. September 2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Benutzungsordnung der öffentlichen Gymnasialbibliothek Ruhla vom 24.01.1995 und die Gebührenordnung zur Benutzungsordnung vom 12.11.2012 außer Kraft.

Ruhla, den 28.06.2021

Dr. Gerald Slotosch  
Bürgermeister